

Jugendordnung der TV Werne 03 Wasserfreunde e. V.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der TV Werne Wasserfreunde e. V. sind alle Jugendlichen des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter (-innen).

§ 2 Aufgaben und Verwaltung

Die Jugendabteilung soll sich selbständig verwalten und über die Verwendung der ihr von den Wasserfreunden e. V. zufließenden Mittel entscheiden. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit

Erziehung zur Kritik und Gestaltungsfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Eltern, Schulen und Vereinen sowie die Pflege internationaler Verständigung und Integration ausländischer Mitbürger.

Entwicklung neuer Formen des Sports und seiner zeitgemäßen Gestaltung.

Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und sinnvollen Freizeitgestaltung, sowie der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung.

§ 3 Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung der TV Werne Wasserfreunde e. V. sind:

der Vereinsjugendtag
der Jugendvorstand

§ 4 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Wasserfreunde-Jugend. Er besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

§ 4.1 Aufgaben des Vereinsjugendtages

Wahl eines Versammlungsleiters/ einer Versammlungsleiterin

Wahl des Vereinsjugendvorstandes, Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans.

§ 4.2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht *vollendet* haben.

§ 4.3 Einberufung des Vereinsjugendtages

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet einmal Jährlich statt. Er wird mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung des TV Werne 03 Wasserfreunde e. V. vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang und in der Tagespresse bekanntgegeben. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher beim Jugendvorstand eingereicht sein. Bei besonderer Dringlichkeit können Anträge auch mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden. Beschlüsse über vorliegende Anträge werden in dieser Versammlung gefaßt.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- 1 Jugendwart (-in) als Vorsitzende (r)
- 1 Finanzwart (-in)
- 1 Geschäftsführer (-in)
- 4 Jugendvertreter (-innen)

§ 5.1 Jugendwart (-in)

Der/die Jugendwart (-in) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er (sie) ist Mitglied des Vereinsvorstandes des TV Werne 03 Wasserfreunde e. V. Er (sie) muß das achtzehnte Lebensjahr *vollendet* haben.

§ 5.2 Finanzwart (-in) und Geschäftsführer (-in)

Diese Funktionen können in Personalunion von einer Person wahrgenommen werden. Sie vertreten den (die) Jugendwart (-in) und müssen das achtzehnte Lebensjahr *vollendet* haben.

§ 5.3 Jugendvertreter (-innen)

Die Jugendvertretung besteht aus vier Jugendlichen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht, das zwölfte Lebensjahr aber vollendet haben. *Die gewählten Jugendlichen können bis zum Ende der Wahlperiode ihr Amt weiterführen, auch über dem achtzehnten Lebensjahr hinaus.*

§ 6 Wahlperiode und Aufgaben des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei jährlich eine Position zur Wahl steht.

Übergangsweise erfolgt die erste Wahl des Geschäftsführers für ein Jahr, die des Finanzwartes für zwei Jahre und die des Jugendwarts für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Jugendvertreter werden für vier Jahre gewählt, wobei jährlich eine Position zur Wahl steht. Übergangsweise wird die nächsten vier Jahre je eine Jugendvertreterposition neu gewählt.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal pro Quartal. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder ist vom Vorstand eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendvorstand entscheidet über die Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 7 Änderungen und Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung der TV Werne 03 Wasserfreunde e. V. vom 28. Januar 1994 in Kraft.

Änderungen der Vereinsjugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der TV Werne 03 Wasserfreunde e.V.

Die Änderung der Vereinsjugendordnung tritt am 3. März 2004, mit Zustimmung des Vorstandes der TV Werne 03 Wasserfreunde e.V. und des Jugendtages 2004 in Kraft.

Gezeichnet:

TV Werne 03 Wasserfreunde e.V.

1. Vorsitzender

Jugendwart